

215/A

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Einspeisung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in das öffentliche Netz geregelt wird (Einspeisungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Einspeisung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und kleinen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in das öffentliche Netz geregelt wird (Einspeisungsgesetz 1996).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Verfassungsbestimmung

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den Bundebehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel H

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt für die gesamte Lebensdauer der Erzeugungsanlage die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas, aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz, oder in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit konventionellen Energien

betrieben werden, gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird elektrische Energie

1. aus Wasserkraftwerken mit einer Engpaßleistung über 500 Kilowatt,
2. aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Engpaßleistung über 2 Megawatt sowie
3. aus Anlagen eines Unternehmens, das in den §§ 3, 4, 5 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 762/1992, genannt ist, oder eine Konzession im Sinne des § 3 lit a) des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1979, zur unmittelbaren Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes besitzt.

Begriffsbestimmung

§ 2. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1979.

Anschluß- und Abnahmepflicht

§ 3. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Anlagen, die in ihrem Versorgungsgebiet nach § 1 elektrische Energie erzeugen, an ihr Netz anzuschließen. Sie sind weiters verpflichtet, die erzeugte elektrische Energie abzunehmen und die eingespeiste Energie nach §§ 4 und 5 zu vergüten.

Arbeitspreise für Einspeisungen

§ 4. (1) Der Arbeitspreis beträgt für elektrische Energie aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas, aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz, oder in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit konventionellen Energien betrieben werden, mindestens 80 von Hundert des Arbeitspreises für Haushaltsbedarf der jeweiligen Tarifzeit (Winter, Sommer, Hochtarif, Niedertarif) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, in dessen Netz eingespeist wird.

(2) Für elektrische Energie aus Windkraft und Sonnenenergie beträgt der Arbeitspreis mindestens 90 von Hundert des Arbeitspreises für Haushaltsbedarf der jeweiligen Tarifzeit (Winter, Sommer, Hochtarif, Niedertarif) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in dessen Netz eingespeist wird.

Leistungspreis für Einspeisungen

§ 5. (1) Der Leistungspreis beträgt mindestens 200,00 S je kW und Monat.

(2) Der Leistungspreis ist das Entgelt für jene Leistung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der drei niedrigsten viertelstündigen Monatsleistungen des Winterhalbjahres (Oktober bis März), aufgerundet auf volle kW, ergibt.

(3) Der Leistungspreis ist auf Verlangen der Einlieferer von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen von einer Gruppe von Anlagen (Pool) zu ermitteln, sofern diese Anlagen in das Netz des gleichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens einliefern.

(4) Der Leistungspreis ist für eine Gruppe von Anlagen das Entgelt für jene Summenleistung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der drei niedrigsten viertelstündigen Monatssummenleistungen des Winterhalbjahres (Oktober bis März), aufgerundet auf volle kW, ergibt.

Härteklausele

§ 6. (1) Die Verpflichtungen nach §§ 3, 4 und 5 bestehen nicht, soweit ihre Einhaltung eine unbillige Härte darstellen. In diesem Fall gehen die Verpflichtungen an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) über.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Verpflichtungen nach §§ 3, 4 und 5 zu einer Erhöhung der Stromabgabepreise des Elektrizitätsversorgungsunternehmens um mehr als 5 von Hundert notwendig machen.

Meßpreis

§ 7. (1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in deren Netz eingespeist wird, dürfen den Einlieferern einen Meßpreis verrechnen.

(2) Der Meßpreis ist das Entgelt für die Beistellung der Meß-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die durch die Anschlußgröße oder den Einspeisungstarif bedingt sind.

(3) Die Höhe des Meßpreises für diese Einrichtungen richtet sich nach dem im jeweiligen Preisbescheid für das beziehende Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgesetzten Meßpreis.

Anschlußpreis und sonstige Entgelte

§ 8. (1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, in deren Netz eingespeist wird, dürfen den Einlieferern einen Anschlußpreis verrechnen.

(2) Der Anschlußpreis ist das Entgelt für die Errichtungskosten der elektrischen Netz-anbindung zur nächstgelegenen Transformatorstation bzw. Orts-, Mittelspannungs- oder

Hochspannungsleitung.

(3) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nicht berechtigt, ein Entgelt für die Ertüchtigung oder Verstärkung des bestehenden nachgelagerten Netzes zu verrechnen. Fehlende Netzkapazitäten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründen keine Ausnahme von der Anschluß- und Abnahmepflicht nach § 3.

(4) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nicht berechtigt, den Einlieferern sonstige Entgelte für den Netzanschluß oder Netzparallelbetrieb zu verrechnen.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf seine Kundmachung folgt.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Erläuterungen:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht - in Anlehnung an eine entsprechende deutsche Regelung - vor, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen elektrische Energie aus Wind und Sonne mit 90 Prozent, aus Biomasse, Klär- und Deponiegas sowie kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs- und Wasserkraftanlagen mit 80 Prozent ihres Haushaltstarifes zu vergüten haben.

Ein Einspeisungsgesetz, mit dem die forcierte Nutzung erneuerbarer Energien und kleiner KWK-Anlagen zur Stromerzeugung angeregt wird, ist wesentliches Element einer modernen Energiepolitik, die Voraussetzung dafür ist, daß Österreich seine internationalen Klimaschutzverpflichtungen im Rahmen der UN-Klimakonvention und des Toronto-Abkommens erfüllen kann und dem Bundesverfassungsgesetz 1984 über den umfassenden Umweltschutz gerecht wird.

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz sieht derzeit keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Preise für elektrische Energie vor. Auch im 2. VerstaatlichungsG 1947 sowie im PreisG 1992 finden sich keine Kompetenzdeckungsklauseln, die das im vorliegenden Gesetzesentwurf gewählte System der Abnahmeverpflichtung und Preisfestsetzung beinhalten. Es ist daher in Artikel I des Gesetzes eine entsprechende Verfassungsbestimmung vorzusehen. Letzteres unbeschadet der Notwendigkeit, daß eine umfassende Bundeskompetenz für das Energiewesen in Gesetzgebung und Vollziehung anzustreben wäre.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten besitzt auf Basis des Preisgesetzes 1992 die Möglichkeit, die Preise für die Einspeisung elektrischer Energie ins öffentliche Netz (Einspeisungstarife) von Elektrizitätsversorgungsunternehmen per Verordnung festzulegen. Diese Kompetenz wurde per Delegationenverordnung - zuletzt neugefaßt per 5. Juni 1992 - an die Landeshauptleute übertragen. Die Landeshauptleute haben jedoch nicht in dem Maß von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, die eine forcierte Nutzung erneuerbarer Energien und kleiner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gewährleistet. Aus diesem Grund hat der Nationalrat bereits am 1. Dezember 1993 in einer Entschliebung den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, Förderzuschläge für die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz vorzusehen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in Folge mit

dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (VEÖ) ein Generalübereinkommen zur Gewährung eines Förderzuschlags für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien abgeschlossen. Dieses Übereinkommen weist jedoch einige entscheidende Einschränkungen auf, die der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung sehr enge wirtschaftliche Grenzen setzt. So wird etwa die Leistung der Anlagen auf maximal 1 Megawatt beschränkt. Überdies ist das Übereinkommen auf drei Jahre befristet und läuft 1996 aus. Viele Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind dem Übereinkommen überdies nicht beigetreten.

Um die Vergütung der ins öffentliche Netz eingelieferten elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien und kleinen Kraft-Wärmekopplungsanlagen auf eine dauerhafte, bundesweit einheitliche und wirtschaftlich attraktive Basis zu stellen, ist ein Einspeisungsgesetz, wie es mit diesem Entwurf vorgelegt wird, unumgänglich.

Mit dem Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Kosten.

Die EU-Kompatibilität ist gegeben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes ist eine Verfassungsbestimmung vorgesehen, mit der der Inhalt des folgenden Gesetzes in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt wird.

Zu Artikel II:

Um ungebührliche Belastungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu vermeiden, wurde in § 6 eine Härteklausel vorgesehen, die sicherstellt, daß die Steigerung der Stromabgabepreise des Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf max. 5 % beschränkt bleibt. Wird diese Schwelle überschritten, sind die darüber hinausgehenden Vergütungspflichten von der Verbundgesellschaft in Form einer öffentlichen Dienstleistungspflicht zu tragen.

Derzeit werden von einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusätzliche Gebühren für den Netzparallelbetrieb einer Anlage verrechnet, weswegen die wirtschaftliche Nutzung erneuerbarer Energien oft nicht mehr gegeben ist. Durch § 8 wird sichergestellt, daß - abgesehen von einem Meßpreis - keine prohibitiv hohen Anschlußpreise oder sonstige Entgelte für den Netzparallelbetrieb der Anlage verrechnet werden können.

Umwelt- und energiepolitische Notwendigkeit:

Treibhauseffekt, Naturverbrauch und Ressourcenverknappung machen eine Abkehr von der bisherigen, wachstumsorientierten Energiepolitik notwendig. Moderne Energiepolitik setzt auf die Hebung der Energieeffizienz ("Effizienzrevolution") und auf den forcierten Einsatz erneuerbarer Energieträger.

Österreich hat sich in internationalen Abkommen verpflichtet, seinen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten und die nationalen CO₂-Emissionen zwischen 1988 und 2005 um 20 Prozent abzusenken. Des Weiteren ist Österreich als Vertragsstaat der UN-Klimakonvention verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2000 auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Aus der grenzüberschreitenden Anti-Atompolitik Österreichs läßt sich eine besondere Verantwortung ableiten, hierzulande eine fortschrittliche und ökologisch nachhaltige Energiepolitik zu gestalten, die international als Vorbild dienen kann.

Österreich kann im internationalen Vergleich auf einen hohen Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch hinweisen: Wasserkraft und Biomasse decken zusammen etwa ein Viertel des österreichischen Primärenergieverbrauchs. Um den internationalen Klimaschutzverpflichtungen und den Ansprüchen einer nachhaltigen Energieversorgung ge-

recht zu werden, müssen jedoch die Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erschließung alternativer erneuerbarer Energien deutlich verstärkt werden.

Die Nutzung der Wasserkraft - als klassische erneuerbare Energiequelle - ist in Österreich mittlerweile jedoch an ökologische wie ökonomische Grenzen gestoßen. Die letzten freien Fließstrecken sollten für künftige Generationen bewahrt werden; die hohen Investitionskosten neuer Wasserkraftwerke sind nicht mehr zu vertreten, zumal Strom aus Wasserkraft überwiegend im Sommer produziert wird, zu einer Zeit, in der Österreich bereits Exportüberschüsse aufweist.

Die Herausforderung, vor der die österreichische Elektrizitätswirtschaft steht, ist, den Strombedarf im Winter in Ergänzung zur Wasserkraft durch alternative, CO²-freie Energiequellen zu decken. Die natürlichen Energieressourcen bieten Österreich große Chancen, die nur darauf warten, genutzt zu werden:

. Windkraft: Österreich besitzt ein technisch nutzbares Windkraftpotential im Umfang von 6 600 bis 10 000 Gigawattstunden. Das sind etwa 20 Prozent des derzeitigen österreichischen Stromverbrauches. Strom aus Windkraftanlagen fällt zudem überwiegend (zu etwa 60 %) im Winterhalbjahr an und stellt daher eine ideale Ergänzung zur Stromerzeugung aus Wasserkraft dar.

. Biomasse: Auch die Verstromung von Biomasse bietet sich als ideale Ergänzung zur Wasserkraft an. In kleinen, dezentralen Blockheizkraftwerken kann in den Wintermonaten gleichzeitig Strom und Raumwärme erzeugt werden. Das vorhandene Potential ist beachtlich: würde nur ein Drittel des in Niederösterreich anfallenden Strohs energetisch genutzt werden, könnten laut Energieverwertungsagentur 300 Anlagen mit einer Gesamtleistung von je 4 Megawatt betrieben werden. Auf diese Weise könnten zehntausende Haushalte umweltfreundlich mit Strom und Wärme versorgt werden.

Für die forcierte Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieträger und die Erschließung der vorhandenen Potentiale bedarf es jedoch geeigneter energiewirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die Bedingungen, zu denen unabhängige private Erzeuger ihren Strom aus kleinen, dezentralen Kraftwerken und Biomasseanlagen in das Netz öffentlicher Elektrizitätsversorgungsunternehmen einspeisen können. Die Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom - der Einspeisungstarif - ist entscheidend, ob sich eine Anlage aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechnet oder nicht.

Derzeit kommt es zu einer deutlichen Diskriminierung von privaten Erzeugungsanlagen durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Während die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereit sind, für Strom aus eigenen, neuerrichteten Wasserkraftwerken (die vorwiegend Überschußstrom im Sommer liefern) 1,40 Schilling bis 1,80 Schilling pro Kilowattstunde zu bezahlen, wird Strom aus erneuerbaren Energien privater Erzeugungsanlagen nur mit 40 bis maximal 90 Groschen pro Kilowattstunde vergütet.

Im Februar 1994 wurde aufgrund dieser Entschließung zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (VEÖ) ein Generalübereinkommen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energien vereinbart. Das Übereinkommen sieht vor, daß zusätzlich zu den behördlich verordneten Einspeisungstarifen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein "Förderzuschlag" im Umfang von 100 Prozent

für die Stromerzeugung aus Wind und Sonne und 20 Prozent für die Erzeugung aus Biomasse, Deponie- und Klärgas gewährt wird. Dieses Übereinkommen ist jedoch aus mehreren Gründen nicht ausreichend:

- . Die Leistung der geförderten Anlagen ist auf maximal ein Megawatt eingeschränkt.
- . Die Anlage muß überwiegend der Eigenversorgung dienen.
- . Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist auf drei Jahre befristet, wodurch keine Investitionssicherheit bzw. ein hohes finanzielles Risiko für die Anlagenbetreiber entsteht.
- . Viele Unternehmen sind dem Übereinkommen erst gar nicht beigetreten.

Das Generalübereinkommen läuft Ende 1996 aus. Die Vorschreibung attraktiver Einspei-

sungstarife, - als zentrale Voraussetzung für die forcierte Nutzung alternativer, erneuerbarer Energiequellen zur Stromerzeugung -, muß daher neu geregelt und auf eine dauerhafte gesetzliche Basis gestellt werden, die das notwendige investitionsfreundliche Klima schafft.

Die Regelung der Vergütung, - wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist -, würde auf Basis der aktuellen Haushaltstarife der Landeselektrizitätsversorgungsunternehmen in etwa zu folgenden Einspeisungstarifen führen:

Arbeitspreis g/kwh

sHT/sN.r/WHT/WNT 1)

Haushaltsbedarf ²⁾ Einspeisungsgesetz Generalübereinkommen 3)

Biomasse. wind. sonne Biomasse. wind. sonne

Bio-. Klär- u. Klär- u.

Elektrizitätsversorgungs- Deponiegas. Deponiegas
unternehmen KWK. wasser

BEwAG. Burgenländische 122.0/122.0/ 97.6/97.6/ 109.8/109.8/ 49.7/44.3/ 82.8/73.8/

Elektrizitätswirtschafts-AG 136.0/136.0 108.8/108.8 122.4/122.4 84,0/70.8 140.0/118.0

KELAG. Kärntner 98.8/98.8/ 79.0/79.0/ 88.9/88.9/ 45.1/45.1/ 80.0/55.1/

Elektrizitäts-AG 11:3.1/113.1 90.5/90.5 101.8/101.8 67.8/67.8 135.6/135.6 4)

EvN. Energie-versorgung 138.1/138.1/ 110.5/110.5/ 124.3/124.3/ 44.3/44.3/ 101.2/101.2/

Niederösterreich AG 138.1/138.1 110.5/110.5/ 124.3/124.3/ 105.0/105.0 154.0/154.0

OKA. Oberösterreichische 105.0/105.0/ 84.0/84.0/ 94.5/94.5/ 61.5/61.5 92.0/82.0/

Kraftwerke AG 135.0/135.0 108.0/108.0 121.5/121.5 105.0/105,0 140.0/118,0 5)

sAFE. salzburger AG für 115.3/115.3/ 92.2/92.2/ 103.8/103.8/ 49.7/44.3/ 82.8/73.8/

Energiewirtschaft 135.5/135.5 108.4/108.4 121.9/121,9 84.0/70.8 140.0/118.0

sTEwEAG. steirische was- 103.9/103.9/ 83.1/83.1/ 93.5/93.5 47.0/41.8/ 78.4/69.6/

serkraft- u. Elektrizitäts-AG 128.9/128.9 103.1/103.1 1 16.0/116.0 84.0/70.8 140.0/118.0

TIWAG. Tiroler 92.7/48.2/ 74.2/38.6/ 83,4/43.4/ 17.0/17.0/ 17.0/17.0/

wasserkraftwerke AG 185,4/111.2 148.3/89.0 166.9/100.1 70.0/70.0 70.0/70.0

vKw. vorarlberger 96.0/96.0/ 76.8/76.8/ 86.4/86.4/ 30.8/30.8/ 30.8/30.8/

Kraftwerke AG 124.6/124.6 99.7/99.7 112.1/112.1 70.0/70.0 70.0/70.0

wiener stadtwerte. 109.0/109.0/ 87.2/87.2/ 98.1/98.1/ 49.2/49.2/ 122.2/122.2/

wIENsTROM 123.0/123.0 98.4/98.4 110.7/110.7 87,5/87.5 175.0/175.0

1) SHT/SNTWHT/WNT...Sommerhochtarif/Sommerniedertarif/Win'erHT/WinterNT

2) Stand: 1. Juli 95

3) Stand: 1. Jänner 95

4) nur Photovoltaik; windkraft wie B'omasse

5) "ur windkraft; Photovoltaik wie B'omasse

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.